



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9398/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Tetra Werke Dr. rer. nat. Ulrich Baensch GmbH  
Herrenteich 78  
4520 Melle 1

**3 Benennung der Bauart**

Kiste aus Pappe und Innenverpackungen  
(24 Pappschachteln mit je 2 Flaschen aus Kunststoff)

**4 Anforderungen an die Bauart**

- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 109 235 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.10.1990 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

**u**  
**n** 4G/Y 2/S/...../D/BAM 9398 - E.C.A.  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
  - 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
  - 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 1,6 kg nicht überschreiten.
  - 8.4 Entfällt
  - 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
  - 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

**Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 9398/4G**

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-  
förderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die inter-  
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der  
Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seever-  
kehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)  
über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen  
zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehal-  
ten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-  
teilungsblatt der Bundesanstalt für Material-  
forschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551)  
veröffentlicht.

4950 Minden, 18.10.1990

*Handwritten signature in blue ink: "Hannay für"*

